

Presseinfo September 2024 – 2

Frist für steuerfreie Inflationsausgleichsprämie läuft aus

Zum 31.12.2024 endet die Frist, eine steuerfreie Inflationsausgleichsprämie von bis zu 3.000 € vom Arbeitgeber ausbezahlt zu bekommen. Arbeitnehmer, die noch keine Inflationsausgleichsprämie von ihrem Arbeitgeber erhalten haben oder den Arbeitgeber gewechselt und von diesem keine Inflationsausgleichsprämie erhalten haben, sollten die verbleibende Frist noch nutzen. Die Inflationsausgleichsprämie kann je Arbeitsverhältnis bis zu einem Betrag von 3.000 € zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn steuer- und sozialversicherungsfrei gewährt werden. „Das heißt, wenn jemand den Arbeitgeber gewechselt hat oder zeitgleich mehrere Arbeitnehmertätigkeiten ausübt, kann er die Inflationsausgleichsprämie von jedem Arbeitgeber in voller Höhe erhalten“, erklärt Jana Bauer, stellvertretende Geschäftsführerin beim Bundesverband Lohnsteuerhilfevereine in Berlin. Das gilt auch für Minijobber, Azubis und Praktikanten. „Einen gesetzlichen Anspruch darauf, dass der Arbeitgeber die Inflationsausgleichsprämie gewährt, haben die Arbeitnehmer jedoch nicht“, erläutert Bauer. Denn entgegen einiger Gerüchte erhalten die Unternehmen die Inflationsausgleichsprämie nicht vom Staat zurück, sondern leisten sie freiwillig.

Der Betrag von 3.000 € muss nicht ausgeschöpft werden, so dass auch Teilzahlungen über mehrere Monate – bis spätestens zum Ende dieses Jahres – möglich sind. Die Inflationsausgleichsprämie kann dafür genutzt werden, um den Arbeitnehmern ihre ansonsten mit Freizeit abgegoltenen Überstunden steuer- und sozialabgabenfrei zu vergüten. Bauer rät: „Arbeitnehmer sollten ihren Chef auf die Möglichkeit der steuer- und sozialversicherungsfreien Inflationsausgleichsprämie ansprechen und auf die Frist 31.12.2024 hinweisen, denn letztlich profitieren beide Seiten. Der Arbeitnehmer hat mehr Geld in der Tasche und der Arbeitgeber zufriedenerer Mitarbeiter.“